

Reglement über die weiteren Leistungen zugunsten der Studierenden der HES-SO Valais-Wallis (die den Studierenden der HES-SO Valais-Wallis in Rechnung gestellt werden)

vom 22. September 2016

Die Direktion der HES-SO Valais-Wallis

Eingesehen das Gesetz über die Fachhochschule Westschweiz Valais-Wallis (HES-SO Valais-Wallis) vom 16. November 2012;

eingesehen die Verordnung über die Geschäftsführung und die Finanzkontrolle sowie die Leistungen der HES-SO Valais-Wallis vom 16. Dezember 2014;

eingesehen das Handbuch für die Rechnungsführung und die Finanzverwaltung (*Manuel de gestion comptable et financière*) der HES-SO (das den neuen Rechnungslegungsstandard MCH2 einführt);

eingesehen den Entscheid des Departements für Erziehung, Kultur und Sport vom 10. Juni 2010;

eingesehen die Entscheide des Führungsausschusses der Fachhochschule Wallis für Gesundheit und Soziale Arbeit vom 10. Juni 2010 und vom 29. Juni 2011;

eingesehen das Finanzreglement der HES-SO Valais-Wallis;

eingesehen das Reglement über den Studierendenfonds der Hochschulen der HES-SO Valais-Wallis;

auf Vorschlag des Finanzdienstes der HES-SO Valais-Wallis,

*beschliesst*¹

Kapitel 1 Allgemeines

Art. 1 Anwendungsbereich

Das vorliegende Reglement bezieht sich auf die weiteren Leistungen zugunsten der Studierenden sowie die damit verbundenen Erträge.

Art. 2 Zielsetzungen

Ziel des vorliegenden Reglements ist es, die weiteren Leistungen zugunsten der Studierenden während ihrer Ausbildung sowie deren Finanzierung zu erläutern.

Kapitel 2 Struktur in der Laufenden Rechnung

Art. 3 Struktur in der Laufenden Rechnung

Die Ausgaben und Einnahmen werden nach Hochschule unterteilt.

Art. 4 Struktur der Erträge in der Laufenden Rechnung

Zu den Produkten gehören unter anderem:

- Studierendenfonds – Vorlesungsgebühren, weitere Leistungen während des Semesters;
- Studierendenfonds – diverse Veranstaltungen;
- Studierendenfonds – Schenkungen, Preise, Diplome;
- Entnahmen aus der Bilanzposition Studierendenfonds;

¹ Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Art. 5 Finanzierungsmittel

¹ Die Finanzierung der anderen Leistungen zugunsten der Studierenden erfolgt hauptsächlich über die Rechnungen, die den Studierenden für jedes Semester zugestellt werden.

² Gegebenenfalls können die Einnahmen aus Drittmitteln in Form von Schenkungen, Preisen usw. stammen.

Art. 6 Struktur des Aufwands in der Laufenden Rechnung

Zu den Ausgaben gehören unter anderem:

- Studierendenfonds – kulturelle Anlässe, Foren, Reisen;
- Studierendenfonds – diverse Kosten der Studierenden;
- Studierendenfonds – Schenkungen, Preise, Diplome;
- Studierendenfonds – diverse Veranstaltungen;
- Zuweisungen zur Bilanzposition Studierendenfonds;

Art. 7 Aktivitäten, deren Finanzierung übernommen wird

¹ Die Verpflichtungen werden für Aktivitäten und Leistungen im Interesse der Studierenden eingegangen.

² Zu den Aktivitäten und Leistungen, die in den Anwendungsbereich der weiteren Leistungen zugunsten der Studierenden fallen, gehören unter anderem:

- Beiträge zu den Studierendenverbänden;
- Diplomfeiern (einschliesslich der Verbuchung der Stunden des beteiligten Personals);
- Das Forum Studierende-Unternehmen;
- Die Ausstellungen der Bachelorarbeiten;
- Unternehmensbesichtigungen, Seminare, Konferenzen;
- Die Beteiligung an den Kosten für den IT-Support;
- Die Beteiligung an den Kosten für die Organisation und Betreuung der Praktika und der Praxisausbildungen;
- Die Beteiligung, in unterschiedlichen Formen, an den Ausgaben in Zusammenhang mit der Gesundheit der Studierenden.

³ Die Direktion der betroffenen Hochschule entscheidet über die finanzierten Aktivitäten.

Kapitel 3 Finanzierung und Entnahme von Mitteln aus dem Studierendenfonds

Art. 8 Finanzierung und Entnahme von Mitteln aus dem Studierendenfonds

Die Finanzierung und die Entnahme von Mitteln aus dem Studierendenfonds sind im Reglement über den Studierendenfonds festgehalten.

Kapitel 4 Schlussbestimmungen

Art. 9 Entscheidungsinstanz

Die Direktion der HES-SO Valais-Wallis entscheidet über alle im vorliegenden Reglement nicht vorgesehenen Belange.

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt rückwirkend auf den 1. September 2016 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden alle diesem widersprechenden Bestimmungen und Entscheide aufgehoben.

Das vorliegende Reglement wurde von der Direktion der HES-SO Valais-Wallis an ihrer Sitzung vom 22. September 2016 verabschiedet.